

August Hermann Francke im Streit um die von Cansteinschen Güter im Kölnischen Westfalen

I.

Carl Hildebrandt Freiherr von Canstein (1667–1719), der Begründer der ersten Bibelanstalt (1710)¹, hat seinen Namen allein schon durch diese Tat in die Geschichte seiner Kirche eingeschrieben. Geboren war er in Lindenberg in der Herrschaft Beeskow-Storkow. Sein Vater Raban Frh. von Canstein (1617–80) hatte als überzeugter Lutheraner im heimatlichen Kölnischen Westfalen keine angemessene Stellung finden können. Da hat ihn der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, mit dem er in Lüneburg 1650 zusammentraf, bestimmt, in brandenburgische Dienste zu treten. Der juristisch vorgebildete weitschauende Westfale stieg in Berlin schnell zum Hofmarschall und Brandenburgischen Kammerpräsidenten auf. Als Staatsmann verfuhr er milde und weitherzig, war im Lande geachtet und geliebt, besonders verehrt von den Juden, denen er 1671 günstige Lebensbedingungen schuf. In kirchlicher Hinsicht hatte Raban von Canstein trotzdem unter dem einseitig reformierten Regiment des seit dem Siege von Fehrbellin (1677) als „Großer“ bezeichneten Kurfürsten keinen leichten Stand². Als dieser von seinen höheren Beamten verlangte, „daß sie niemals verstaten wollten, daß ein einziger Geistlicher oder Weltlicher wider obberrührte Edikte (gemeint sind die kurfürstlichen Erlasse von 1668) handle und wenn solches geschehe, es gleich dem Kurfürsten meldete“, hatte der Kammerpräsident schwere Gewissensbedenken, die ihm der reformierte Graf Schwerin nur mit Mühe ausreden konnte. Raban von Canstein fügte sich, während andere den Revers ablehnten und das Land verließen³.

Carl Hildebrandt verlor seinen Vater, als er erst 12 Jahre alt war. In seiner Erinnerung stand der Vater als sein großes Vorbild in religiöser und ethischer Hinsicht da. Als Raban v. Canstein in Lindenberg eine neue Kirche hatte bauen lassen, ließ er aus den Steinen der abgerissenen alten Kirche ein Hospital für alte Leute errichten. Der Sohn behielt, was der Vater bei dieser Gelegenheit sprach: „Der Westfale hat auf

¹ Vgl. O. Bertram. Geschichte der v. Cansteinschen Bibelanstalten. Halle 1863.

² M. Lackner. Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten. (Untersuchungen zur Kirchengeschichte Bd. 8). Witten 1973 S. 143

³ Ebd. S. 143f.

märkischem Boden dem allmächtigen Gott zwifach seinen Dank bezeugt für das, was er dem Heiland schuldet, durch Kirche und Hospital!“ Diese Worte haben sich Carl Hildebrandt unvergeßlich eingeprägt⁴.

Nach dem juristischen Studium an der Universität Frankfurt an der Oder, an der er schon am 31. Januar 1685 den Juristischen Doktorgrad errang, verzichtete Carl Hildebrandt auf den Staatsdienst. Er hatte genug daran, die Güter zu verwalten, die er vom Vater in Westfalen, von der Mutter (geb. v. Kracht, verw. v. Arnim) aber in Brandenburg besaß.

Nur während des Spanischen Erbfolgekriegs trat er in den Heeresdienst ein. In Brüssel warf ihn eine schwere Krankheit zu Boden. Monatelang rang er im Lazarett mit dem Tode. Auf dem Krankenbett verlangte er nach der Bibel, um sich zu vergegenwärtigen, was ihn der Vater gelehrt hatte. In dieser Lage wurde ihm das Wort der Schrift lebendig.

Als er nach Hause gelangte, starb seine Mutter. Bei ihrer Beerdigung (1694) lernte er den neuen Propst von St. Nikolai in Berlin kennen, M. Philipp Jacob Spener, der aus Dresden verdrängt, in Berlin seine letzte Wirkungsstätte gefunden hatte⁵. Obwohl Canstein erheblich jünger war, entstand zwischen ihnen eine enge Freundschaft. Und doch war es nicht Spener, wie oft angenommen wird, der Canstein den Anstoß zum tätigen Christentum gab. Canstein bekennt selbst: „Nicht Spener hat die Saat gestreut, die in dem, das ich tun durfte, Frucht brachte. Mein Vater ist es gewesen.“ Die Freundschaft mit Spener war allerdings so intensiv, daß Canstein nach Speners Tode (1705) die Fürsorge für seine Söhne übernahm und sogar Speners „Letzte theologische Bedenken“ 1711 herausgab⁶.

Vor allem hatte Spener seinen jüngeren Freund Canstein mit August Hermann Francke in Halle bekannt gemacht. Canstein wurde der juristische Beistand für das Hallesche Waisenhaus und beriet A. H. Francke in allen praktischen Fragen. Der Gedanke, eine Bibelanstalt zu gründen, entsprang Cansteins eigenen Überzeugungen. Die Arbeit der ersten Bibelgesellschaft leitete er mit einer Schrift ein: „Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie Gottes Wort den Armen zur Erbauung um einen geringen Preis in die Hände zu bringen.“ Das notwendige Kapital dafür sollte nicht durch eine Stiftung, sondern durch regelmäßige Spenden zusammengebracht werden.

Carl Hildebrandt von Canstein war als ältester seines Stammes Majoratsherr über das Fideicommiß, zu dem beträchtliche Güter im

⁴ C. H. Ch. Plath. Carl Hildebrandt Frh. v. Canstein. Halle 1861; Günther Leppin. C. H. v. Canstein. Ein Christ in den Spannungen seiner und unserer Zeit. Gießen 1967. Walter Wendland. 700 Jahre Kirchengeschichte Berlins. Berlin 1930 S. 106.

⁵ Paul Grünberg. Philipp Jacob Spener. Bd. 1. Göttingen 1893 S. 260.

Kölnischen Westfalen und in der Grafschaft Waldeck gehörten. Mit seinen beiden verheirateten Schwestern, Henriette Louise von Friesen, geb. v. Canstein und Marie Helene von Degenfeld, geb. v. Canstein hatte er sich verglichen und seinen Vetter, den Hauptmann Philipp Raban v. Canstein in Warburg bereits in einem Vertrag vom 10. Februar 1712 abgefunden⁷, so daß diese nichts mehr zu fordern hatten. Da nach dem Kurkölnischen Lehnbrief auch die Familie v. Spiegel zu Desenberg an diesem Lehnsbesitz beteiligt war, schrieb Carl Hildebrandt vor, diese Abgrenzung genau einzuhalten.

In den Akten zu dieser Angelegenheit liegt eine „Specificatio derjenigen Lehen stücken, welche zu dem Kurkölnischen Schloß Canstein gehören“⁸. In dieser Liste heißt es, daß zum Haus Canstein eine Reihe von Gebäuden, Ställen und beim Tor stehende Türme gehörten. Insbesondere wird der sogenannte „Stein“ hervorgehoben, das heißt, die Meierei „unter dem Schloß“ mit all ihrem Zubehör. Diese hatte Carl Hildebrandt selbst erworben. Die Aufzählung fährt dann fort: Auf der Freiheit befinden sich 2¹/₂ Pfänder und 8 Kotten; dazu käme ein 1/2 Kotten für einen persönlich den v. Canstein zustehenden Diener. „Die anderen Kotten aber hat der Herr Drost v. Spiegel nach arth, wie solches im Lehen-Brief befindlich.“ Unter Punkt 6–11 werden weiter aufgezählt: die Klepwiese, der Wildhof, der Kohlhof, die Fischerei auf der Kluppe, die Jagdgerechtigkeit und das Hohe und Niedere Gericht.

Carl Hildebrandt v. Canstein, der sich noch von April bis Juli 1719 auf dem Canstein aufgehalten hatte, wußte genau, was ihm gehörte. Als er kurz nach seiner Rückkehr sein Ende nahen fühlte – seine Frau Barbara geb. v. Krosigk war 1718 verstorben – ließ er am 14. August 1719 sein Testament schreiben und ließ den Kammerpräsidenten Mylius und vier Räte der Kammer zu sich kommen, denen er es „auf seinem Siechbette übergeben“ hat. Diese bezeugten, daß sie es dem Kranken vorgelesen haben, bevor er es unterschrieb⁹. Zugleich beglaubigten sie es

⁶ In seiner „Ausführlichen Beschreibung der Lebensgeschichte des sel. Herrn D. Philipp Jacob Spener, wie solche vom Baron C. H. v. Canstein entworfen und vor dem 5. Theil der deutschen Bedencken statt einer Vorrede befindlich ist“ (Berlin 1711) – Nachdruck: Ph. J. Speners Kleine geistliche Schriften in einem Bande zusammengetragen hsg. v. J. A. Steinmetz. (Magdeburg/Leipzig 1741) berichtet Canstein, daß er mehr als 10 Jahre täglichen Umgang mit Spener gehabt und darüber seine Schriften so fleißig gelesen, daß er sich geradezu seinen Stil angeeignet habe, „Ohne selbst zu wissen, daß ich es tue“. Seit dem Tode seines Vaters hatte er keinen Menschen, „welchem ich mich hier innen so verbunden achte als diesem sel. Lehrer“.

⁷ Staatsarchiv Münster: Köln: Hof, Lehen Nr. 707 Bl. 45.

⁸ Ebd. Bl. 37.

⁹ Außer dem Präsidenten Mylius waren es die vier Räte: Berger, Fromme, Gerbet und Lonicer. Canstein starb am 19. August 1719. Francke stand an seinem Sterbebett.

durch ihre Unterschrift. Als Universalerbe war das Hallesche Waisenhaus eingesetzt¹⁰.

Freiherr Carl Hildebrandt v. Canstein wußte, was nach seinem Ableben geschehen konnte. Offensichtlich kannte er den Charakter seines Veters Philipp. Daher schrieb er im Testament vor, daß sofort nach seinem Tode eine Stafette nach Canstein reiten und dem dortigen Amtmann Nolte die Anweisung bringen sollte, die Meierei und die Bergwerke für den Universalerben, das Hallesche Waisenhaus, in Besitz zu nehmen.

August Hermann Francke wurde sofort benachrichtigt und beeilte sich, nach Berlin zu kommen, um alle notwendigen Schritte zwecks Übernahme der großen Erbschaft für das Waisenhaus zu unternehmen. Der energische Direktor des Waisenhauses hielt sich längere Zeit in Berlin auf, um alle im Testament des Freiherrn genannten Instanzen über die letzten Verfügungen Carl Hildebrandts v. Canstein zu informieren. Die im Testament genannte Stafette sollte die Nachricht vom Tode des Freiherrn und die Nachricht von der Inbesitznahme seiner Güter durch den Universalerben, das Hallesche Waisenhaus, dem Drost von Spiegel, der Kurkölnischen Regierung in Arnsberg und dem Offizialat in Werl überbringen. Die im August ausgegangene Bekanntgabe wurde jedoch in Westfalen verzögert.

Um das Rechtsgeschehen zu sichern, stellte A. H. Francke noch am 19. August 1719 dem Amtmann Nolte in Canstein die Vollmacht aus¹¹, in seinem Namen die Verhandlungen zu führen und fügte eine ausführliche Instruktion¹² hinzu, die seine Absichten verdeutlichte. Diese beiden Dokumente, die Francke sicher mit seinen Rechtsberatern durchgesprochen haben wird, beeilte er sich ebenfalls sogleich auf den Weg zu bringen. Immerhin vergingen 10 Tage, bis die Kurfürstliche Westfälische Kanzlei in Arnsberg die Mitteilung erhielt mit dem Ersuchen, das Hallesche Waisenhaus als alleinigen Erben der v. Cansteinschen Besitzungen anzuerkennen und es zu schützen „gegen alle und jeden, absonderlich gegen den Hauptmann Philipp von Canstein zu Warburg“.

Philipp v. Canstein war durch diese Ereignisse nicht entmutigt. Im Gegenteil, jetzt sah er seinen Hafer blühen. Er setzte sich sofort mit der Kurfürstlichen Regierung in Verbindung, um sich Rückendeckung bei seinem dreisten Handstreich zu verschaffen. Zu alledem erklärte er, daß er sein Recht auf den ganzen Cansteinschen Besitz nachweisen würde.

¹⁰ Lehen Nr. 707 a. a. O. Bl. 17 vgl. C. H. v. Canstein: Briefwechsel mit A. H. Francke bearb. v. T. Schickedanz, Berlin 1972.

¹¹ St. A. Münster: Herrschaften Desenberg und Canstein Nr. 7781.

¹² Ebd. Nr. 7860.

Bereits Anfang September erhielt A. H. Francke vom Amtmann Nolte die Nachricht, was sich inzwischen auf Haus Canstein ereignet hatte. Francke war erschüttert. Ein derartiges Spiel hatte er sicher nicht erwartet. In dieser Lage sah er für sich keine andere Möglichkeit, als sich an seinen König zu wenden¹³, zu dem er ein so gutes und freundliches Verhältnis unterhielt. In seinem aus Berlin am 9. September 1719 datierten Brief erzählt Francke dem König alles, was Nolte ihm berichtet hatte. Da er erwartete, daß der König ihm und dem Waisenhaus in Halle zu seinem Rechte verhelfen werde, nahm sich Friedrich Wilhelm I. der Sache an und schrieb an den Erzbischof und Kurfürsten von Köln Joseph Clemens von Bayern einen entsprechenden Brief mit der Bitte, den Streit aus der Welt zu schaffen¹⁴.

Der Erzbischof sah keinen Grund, dem preußischen König entgegenzukommen. Seit dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714), als Joseph Clemens auf die Seite der Franzosen getreten war und dafür für 12 Jahre nicht nur ins Exil gehen, sondern als „Reichsfeind“ gelten mußte, waren die Preußen seine Feinde¹⁵. Truppen der Nachbarn, Hannoveraner, Preußen und Hessen hatten das kölnische Westfalen besetzt, das infolge der Inquartierungen und Kontributionen schwer litt. Am 13. Oktober 1719 ließ der EB dem König in forma manus propriae mitteilen, daß er die Sache: Waisenhaus contra Philipp v. Canstein an das Reichskammergericht nach Wetzlar abgegeben habe.

Schon vorher war die Stellungnahme Kurkölns völlig klar. Die geistlichen wie die weltlichen Instanzen erklärten sich für Philipp von Canstein, so der Offizial von Werl Otto Ludwig Busaeus, die Landesregierung in Arnshagen, nachdem aus Köln die Anweisung gekommen war, den Mandatar abzuweisen¹⁶. Nun entschied das Gericht in Bonn, daß der Warburger Canstein das Possessorium ordinarium behalten sollte (15. 1. 1720). Eine Woche später vollzog der Kurfürst die förmliche

¹³ Köln: Lehen Nr. 707 Bl. 2.

¹⁴ Ebd. Bl. 1.

¹⁵ Max Braubach hat deutlich gemacht, in welchem Maße Joseph Clemens von Bayern als Kurfürst und Erzbischof von Köln aus der Reihe fiel. Unter den Kölner Erzbischöfen ist er eine der merkwürdigsten Erscheinungen. Nach seiner Aussage hatte ihn sein älterer Bruder, der Kurfürst von Bayern, gezwungen, Priester zu werden. In der Politik folgte er ebenso dem Bruder und schloß sich an Frankreich an. Dieser Schritt ist ihm teuer zu stehen gekommen.

Im Exil schlug Joseph Clemens ins andere Extrem und wurde bigott fromm, so daß seine Umgebung ihn für kindisch hielt. Seine selbständige politische Betätigung hintertrieb wiederum sein Bruder. Vgl. M. Braubach. Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus 2 Jahrhunderten rheinischer Geschichte. Münster 1949 S. 157 ff. und ders. Kurfürst Joseph Clemens als Vermittler zwischen Versailles und Wien. In: Diplomatie und gestiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert. Gesammelte Abhandlungen. Bonn 1969 S. 298.

¹⁶ Köln wollte erklärlicherweise im Kölnischen Westfalen kein Evangelisches Werk wie das Hallesche Waisenhaus als Eigentümer haben.

Belehnung Philipps v. Canstein mit dem ganzen Cansteinschen Besitz (Bonn, 23. Januar 1720)¹⁷.

Für A. H. Francke sah die Sache jetzt wenig aussichtsreich aus. Er hielt es für notwendig, einen Anwalt einzuschalten, der für ihn den Prozeß führen sollte. Zu diesem Zweck erteilte er Joh. Heinrich Portz eine Vollmacht¹⁸, die beim Appellations- und Revisionsgericht hinterlegt werden sollte. Der Streit sollte in Bonn anhängig gemacht werden. Portz nahm den Auftrag an. Der Landdrost und die Räte in Arnberg hatten zwar am 4. September 1719, d. h. in den ersten Tagen der Auseinandersetzung noch für das Waisenhaus gestimmt und die Richter in Medebach und Brilon angewiesen, Philipp von Canstein zu veranlassen, „den mit unzulässiger Gewalt ergriffenen Besitz sofort wieder auszusetzen“. Die Richter sollten sogar weitergehen und den Hauptmann wegen verübter Gewalt samt seinen Leuten in Arrest setzen, „bis er pro interesse fisci als partis laesae gnugsame Caution praestiret haben wird“. Diese Anweisung erwies sich aber als nichtig. Ebenso wurde die Klage der Frau v. Friesen geb. v. Canstein, den von Philipp v. Canstein auf die Gütergefälle gelegten Sequester aufzuheben, wirkungslos. Die Kölner Regierung lehnte diesen Antrag ab und hüllte sich weiterhin in Schweigen.

Indes wandte sich der von A. H. Francke beauftragte Procurator Joh. Hein. Portz wiederholt an den Kurfürsten. Zunächst beschwerte er sich am 28. August 1720 über die dem gewalttätigen Hauptmann gewährte Hilfe, die „eine große Ungerechtigkeit“ sei, und bat, dem Waisenhaus zu seinem Recht zu verhelfen¹⁹. Als nach einem halben Jahr noch nichts erfolgt war, erinnerte er am 30. 2. 1721 die Regierung in Köln an sein vorjähriges Gesuch. In diesem Schreiben belastete er Philipp v. Canstein der subterfugia (d. h. der gerechten Strafe zu entfliehen) und falscher Einstreuung, die nichts anderes sei als ein *spolium praeiudiciale*²⁰. Im Lande sei er genugsam bekannt wegen seines verübten Frevels und eigenmächtiger richterlicher Gewalttätigkeit gegen die halleschen Waisen. Man wisse, daß er das Licht scheue und durch seine Praktiken die Justiz „höglich aufhalte“. Übers Jahr (am 10. Februar 1722) schickte Portz erneut eine Denkschrift an den Kurfürsten. Dieser wird die Akten über den Cansteinschen Streit selbst nie gesehen haben, zumal er in seinem letzten Lebensjahr dazu auch kaum in der Lage war. Protzens Denkschriften wurden aber durch Dokumente und Belege aller Art immer umfangreicher²¹.

¹⁷ Köln: Lehen Nr. 707 Bl. 56.

¹⁸ Ebd. Bl. 72.

¹⁹ Ebd. Bl. 29.

²⁰ Ebd. Bl. 81. *Spolium praeiudiciale* - vorgreifende Inbesitznahme = Raub.

²¹ Ebd. Bl. 83-109.

Der Aktenkrieg wurde weiter geführt. Auch Philipp v. Canstein sah sich genötigt, seine Sache durch den Juristen Phil. Arn. Saur führen zu lassen. Es blieb bei „Erinnerungen“, ohne daß die Gerichte sich rührten. A. H. Francke (†1727) erlebte den Ausgang des Streites nicht, bei dem er von Anfang an seine Beauftragten ermahnte, nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Auch sein Kontrahent Philipp v. Canstein, der ihn um zwei Jahrzehnte überlebte, hat den Abschluß nicht mehr gesehen. Der Prozeß ist fast hundert Jahre gelaufen. Er zog sich bis 1813 fort²². Bei einer völlig neuen Konstellation mußte eine klare Entscheidung erzielt werden. Freilich fiel sie anders aus, als sie A. H. Francke einmal erhofft hatte. Wie vieles hätte zu seiner Zeit mit den großen Mitteln aus dem Cansteinschen Erbe erreicht werden können unter der Leitung dieses geistvollen Mannes! Nun gingen die Früchte am Halleschen Waisenhaus vorbei. Als gegen Ende des Jahrhunderts der Abschluß sichtbar wurde, profitierten von dem einst von dem hochherzigen Carl Hildebrandt v. Canstein ihm zugedachten Besitz andere Hände, wenn die Mittel zum Teil auch für Waisenhäuser verwandt wurden.

II. Dokumente

1. Carl Hildebrandt v. Cansteins Testament

Im Namen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Folgendes ist mein letzter Wille.

1. Soll das Waysenhaus zu Glaucha bey Halle alles Vermögen, was nicht meine Frauen Schwestern aus dem Fidei-Commiss nothwendig haben müssen, insonderheit die Bibliothek und alle Schriften, auch im Cansteinschen die Meyerey und im Waldeckschen zu Goddelsheim und Nordenbeck das Bergwerck haben und sollen darinnen zu Erben hiemit eingesetzt seyn.
2. Soll deshalb sofort nach meinem Tode eine Staffett nach dem Canstein gesendet werden, daß der Amtmann, Herr Nolte daselbst, sowol in dortiger Meyerey als nachgehends auff bemeldtem Bergwercke. namens des Waysenhauses zu Halle Possession nehme.
3. Soll meinen Schwestern gesagt werden, daß ich mein Vermögen Gott gewidmet habe und Sie also mit dieser Verordnung zufrieden seyn und seinen Segen erwarten mögen.
4. Das Geld, so zu den Biblischen Anstalten gewidmet, hat der Verwalter Hans Heinrich Bartholomei und soll dieser es dazu hergeben, daß es dazu gebraucht werde.

²² Herrschaften Desenberg und Canstein: Nr. 7698 und 1020.

5. und 6. (einzelne Schenkungen)
7. Weil die Meyerey zu Canstein ein Acquisitum, woran meine Schwestern, die ich abgefunden, ohne dem nichts zu fordern haben, so soll ohngekränkt das dortige dem Waysenhaus allein verbleiben.
8. Mein Leichen-Text soll sein: Ich achte alles für Schaden.

Carl Hildebrandt von Canstein
Berlin, 14. Augusti 1719.

*2. August Hermann Franckes
Vollmacht für Andreas Wiprecht Nolte*

Nachdem es Gott dem Allerhöchsten aus Heiligem Rath gefallen hat, Ihro Hochwohlgeboren Herren Carl Hildebrandt Freyhern von und zu Canstein heut Nachmittags um 2 Uhr nach einem kurzen Lager aus der Zeit in die Ewigkeit seligst zu sich abzufordern und derselbige einige Tage vor diesem Hingang das Waysenhaus zu Glaucha an Halle zu seinem Universal-Erben: aus der Meyerey zum Canstein des Herzogtums Westphalen und allen darzu gehörigen Pertinentien nicht weniger in den Waldeckschen Bergwercken zu Goddelsheim und Nordenbeck vermöge hierüber eines gerichtlichen constituirten Testaments ernennet und eingesetzt hat, auch dieser sein letzter Wille nunmehr durch erfolgten seeligen Tod vollkommen bestätigt worden ist, und daher die rechtliche Nothdurft erfordert, daß so fort von der Cansteinschen Meyerey mit den Annexis und von berührten Berg Wercke die Apprehension durch den eingesetzten Erben vollführet werde, zumalen da der Wohlseelige Erblasser so wol in seinem Testament schriftlich als nachgehends mündlich mir Endesbenannten Augusto Hermanno Francken, S. S. Theologiae Professori et Pastori zu S. Ulrichen, dieser Zeit vorbenannten Waysenhauses ordentlichen Direktore anbefohlen hat, daß sothaner Actus Apprehensionis also geschehen solle und nicht allein von dieser Institutione haereditas, sondern auch von berührter vilfeltigen und anbefohlenen Apprehension das Originale attestatum eines Kgl. Preußischen Kriegs-, Hoff-, und Criminalgerichts, wobey das Testamentum beate defuncti nieder gelegt worden, mit mehrern testamento adjuncto sub A den Beweis führet.

Als wird Andreas Wiprecht Nolte, constituirter Amtmann zum Canstein von mir ersuchet, und resp. bevollmächtiget, daß er namens meiner und des Halleschen Waysenhauses zu Glaucha in vorbesagter Meyerey zum Canstein und denen darzu gehörigen Ländereyen nicht weniger allen Gehöltzen Cansteinschen Theils incl. auch in anderen Dörffern respectu Jurisdictionis und der sämtlichen Dienste so die Unterthanen dem Besitzer der Meyerey Canstein respect zu praestiren und zu agnosciren schuldig sind, auch in allen übrigen Praestandis, so

ermeldte Untersassen sothaner Meyerey qua tali abgeben müssen, die Apprehension sogleich coram notario et testibus nach aller diser Absicht bewürcken, von dem Geschehenen Actu solemnii documentum vel documenta erfordern und dieses sowol bey der Hochlößlichen Regierung zu Arnesberg als auch bey dem Hochwürdigem Herrn Official zu Werl praesentiren und dabei um die Confirmation factae huiusmodi apprehensionis cum manetenentia contra quoscumque gebührende nachsuchen und deswegen die darob lauffenden Decreta extrahiren, wie nicht weniger von allen, welchermaßen hierunter, was ihm anbefohlen worden, von ihm treulich nachgelebet worden, die Nachricht an mich auf Halle einsenden solle.

Alldieweilen auch die Apprehension auf denen Berg Wercken zu Goddelheim und Nordenbeck eadem celeritate zu vollführen ist, dabey aber die Umstände erfordern, daß er, Herr Amtmann Nolte, sich auf der Meyerey Canstein beständig halte, und wieder allerley unbefugte Attemptata, so etwa a quolibet tertio entstehen könnten, solche wie es den Rechten nach sich gebühret pro haerede instituto maintainire, als wo zu ihm hiermit obenmäßig befehl ertheilet wird. So wird ihm, Herrn Nolten, deswegen committiert daß er Herrn Johann Ephraim Jacobi, Bergvorwaltern zu Goddelheim substituendo dahin bevollmächtigte in meinem und des instituirten Waysenhauses Nahmen unter vorberührt legalen Weise über das Berge Werck zu Goddelheim und Nordenbeck die possession zu ergreifen und selbige von Hochfurstlicher Waldeckscher Cammer confirmiren zu lassen. Alles obige aber sub clausula rati et grati.

Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafft bestätigt. Geschehen Berlin, den 19. August 1719.

August Hermann Francke,
des Waysenhauses zu Halle Director

[Diese Vollmacht ist am selben Tage vom Präsidenten und vier Räten des Gerichts zu Berlin beglaubigt.]

3. *August Hermann Franckes*

Instruction

für den Herrn Andreas Wiprecht Nolte zum Canstein

1. wird nötig sein, daß Er bey Empfang dieses und daran liegender Vollmacht den eingeschobnen Notificationsbrief an den Herrn Drost von Spiegel aufs Schloß schicke und so selbiger etwa noch zu Arnesberg oder zu Antfeld sich aufhielte, per expressum ihm dahin nachsende, damit er von dem Inhalt sogleich information empfangt.
2. Solte der Herr Drost aber in Canstein zurückgekommen sein, so ist dennoch der Herr Richter Nitzke von Volckmissen auch per expres-

sum Boten zu Pferde nach Canstein zu ruffen, daß er einen Notarium mitbringe, die anbefohlene apprehension dirigieren helffe, auch die Vollmacht, so an den Herrn Berg-Verwalter Jacobi zu senden, wegen occupirung der Bergwercke einrichte und allen Rath mittheile wie sie sich gegen Anfälle des Herrn Capitains von Canstein bester maßen zu verwahren habe.

3. Sie werden die Meyerey fleißig geschlossen halten, damit kein un-
vermutheter Einbruch geschehe, auch den Herrn Drost von Spiegel
bei allen Vorfällen gleich um Rath und Hilfe ansuchen.
4. sollte aber Gewalt für Recht gehen, so werden Sie kein Gegen-Ge-
walt, woran Unglück entstehen könnte, gebrauchen, sondern bloß
protestando sich bewahren und der größeren nicht abzuwendenden
Macht lieber weichen, doch aber davon an mich umständlich berich-
ten.
5. Sobald die apprehension in Canstein committirter Maßen geschehen,
bitten Sie den Herrn Richter Nitzke, daß, wo der Herr Vorbach,
actuarius zu Canstein, schon nach Wetzlar ist, er entweder selbst auf
der Meyerey Kosten sich nach Arnberg und Werl verfüge, um die
Confirmation der vollführten Apprehension an beyden Gerichten zu
bewircken oder daß er einen tüchtigen Menschen, in etwa den ge-
brauchten Notarium selbst mit guter Instruction der Confirmation
halber absend, damit nichts versäümet werden möge.
6. Sie können auch bei Erhaltung dieses den Herrn Bergverwalter
Jacobi sogleich von Goddelheim beruffen, daß er nach Canstein
komme. Welche, falls er zu gleicher Zeit von Ihnen per substitutio-
nem bevollmächtigt werden kann, daß er, wie in der Vollmacht
enthalten, auf dem Bergwerck namens des Halleschen Waysenhaus-
ses die possession ergreiffe und hierunter nichts ermangeln lasse.
7. Der Herr Amtmann hat auch, sobald diese Actus solennes geendigt,
ein Inventarium von alledem, was auf der Meyerey vorhanden, zu
verfassen und an mich nebst seinen Bedenken einzusenden. Nicht
weniger wird Er alle Posttage vormelden, was sich daselbst Erheb-
lichs ereignet möchte, um Ihm nähere Instruction derhalben senden
zu können.
8. Man versichere sie in allen seinen bisher erbietten treue und guter
Aufsicht, zu welchem Ende ich demselben die völlige Oeconomie zu
Canstein zu besorgen, de novo wiederum auftrage.

Uhrkundlich sub clausula rati et grati habe ich diese Instruction
mit eigenhändiger Unterschrift und meinem Petschafft bekräf-
tigt.

Datum Berlin, den 19. August 1719

August Hermann Francke
des Waysenhauses zu Halle Director
manu propria.

4. *August Hermann Francke an Friedrich Wilhelm I.
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr,*

Ew. Königliche Majestät geruhen allergnädigst sich zu erinnern, wie daß der Freyherr von und zu Canstein kurz vor seinem Ende durch ein Testament, welches er deroselben Hochlöblichen Krigs-Hof- und Criminal-Gericht übergeben, das Weysen-Haus zu Glaucha an Halle zu seinem Erben auch in der Meyerey zu Canstein, welche er mit allen Pertinentiis selbst acquiriret, ernennet und eingesetzt hat.

Nach dessen Tode habe ich, des Weysen-Hauses zeitiger Director sofort auf expressen Befehl des Erblassers in ermeldter Meyerey durch dortigen Amtmann Nolten die possession vollkommen ergreifen lassen, würde auch hieruber bey dem Herrn Official zu Werl als ord. Richter durch das gantze Herzogtum Westphalen die Manutenen sogleich erhalten haben, wenn er nicht zuvor eine beglaubigte Abschrift besagten Testamentes zu sehen für nötig erachtet.

Indessen weil dasselbe sobald nicht publiziert, viel weniger davon eine Copey verschaffet werden können, hat der Herr Capitain Philipp Raban von Canstein unter dem vermeyntlichen Faveur, daß er des defuncti nechster Lehnfolger sey, nicht nur die anderen feudal-Güter, sondern auch die Meyerey-Länder in Canstein und deren connexa in wurcklichen Besitz zu nehmen sich unterstanden und obwol er bey obberruhtem Herrn Official zu Werl die Manutenenz nur cum clausula dermaßen erhalten, wann dagegen von dem Cansteinschen Amtmann Nolte und seinen Principalibus nichts erhebliches eingebracht werden könnte, dennoch sofort und ohne abzuwarten, was diesseits wider Ihn excipiret werden möchte, in der Nacht vom 31. Augusti zu dem 1. Septembris frühe zwischen 1 und 2 Uhren mit gewaltiger und gewapneter Hand in die Meyerey selbst einen Einbruch gethan und alles Protestirens ohngehindert den Amtmann Nolte mit seiner gantzen Familie daraus getrieben und gar heraustragen lassen, sich aber eigenrichterlicher Weise via facti darinn gesetzt.

Wann nun durch solches Unternehmen der Herr Capitain von Canstein genugsam an den Tag geleet, wie er in des sel. Baron von Canstein Verlassenschaft als ein Lehns-Vetter ohne Unterscheid deren Güter auch diejenigen, davon der sel. Baron fuglich disponiren können, succedire, dessen letzten Willen, so dies an ihm ist, pure enerviren und mit Hintansetzung aller Rechtlichen Ordnung und Verletzung des Land-Friedens darob doch Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln ein so genaues Auge halten, seinen Vorsatz ausführen wolle, auch nicht aufhören würde eigenmächtig Gewaltthaten zu häuffen, wo ihm nicht mit Nachdruck der Einhalt geschiehet.

Als ergeheth an Ew. Königliche Majestät nomine des Weysen-Hauses meine allerunterthänigste Bitte, selbiges in allergnädigste Protection zu nehmen, dasselbe bey dem Testament und dessen völligem Genuß (der gantz verloren gehen würde, wenn er wider die Absicht des Erblasers der Cansteinschen Meyerey entbehren sollte) mächtig zu maintainen und zu dem Ende durch dero höchste Intercession es bey hochgedachter Ihro Churfürstlicher Durchlaucht zu Cölln dahin allergnädigst zu vermitteln, daß der Herr Capitain von Canstein aus der Meyerey Canstein wieder abweichen, darinn der Amtmann Nolte völlig wieder eingesetzt, auch daselbst nomine des Weysen-Hauses so lange die Administration nach wie vor mit allen iuribus führen müßte, bis dem Rechte nach ausgemachet worden, in wieweit das vielbemeldte Testament dem eingesetzten Erben ut corpori pio nach allen Stucken und rechtlichen Beneficiis zustatten kommen könne.

Ich versehe mich hierunter einer allergnädigsten Erhörung und verharre mit allerunterthänigster Devotion

Ew. Königlichen Majestät
meines allergnädigsten Königs und Herrn
allerunterthänigster Fürbitter

Berlin
den 9. September 1719

August Hermann Francke

*5. Friedrich Wilhelm I. an Joseph Clemens Erzbischof und Kurfürst
von Köln*

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Ew. Liebden werden aus beykomm des Professoris zu Halle Frankken allerunterthänigstem Memorial mit unserm zu ersehen belieben, was maßen er als Director des dasigen Weysenhauses wegen der solchem aus des verstorbenen Freyherrn v. Canstein bey unserm Kriegs-, Hof- und Criminal-Gericht alhier übergebenen Testament zu benennende Meyerey und daselbst von dem Hauptman v. Canstein beschehen, auch schwer besorglicher turbation um allergnädigste Intercession an Ew. Liebden gebehen. Gleich wie wir nun gewahr sehen würden, daß davon hieunter leidenden armen und weysen nach aller möglichkeit und Fördersamst geholfen werden möge, wie auch nicht zweifeln, Ew. Liebden werden mit unß aus gleichem Sentiment seyn und einer *pias causas* durch Administration der Justiz zu statten kommen, als haben wir Ew. Liebden darum ersucht und dero *faveur* in diser so billigen sache vor das Hallesche Weysenhauß außbitten wollen, vonn einem guten effect zu erfahren Unß sehr angenehm seyn wirdt.

Mit freuntvetterlicher Versicherung, daß wir keyne Gelegenheit
vorbey gehen lassen werden, Ew. Liebden zu zeigen, daß wir
allzeit seyn werden

Ew. Liebden freuntwilliger Vetter
Friedrich Wilhelm

Berlin, 18. September 1719
An den Churfürst zu Cölln
Durchlaucht.

[Dem Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten
Joseph Clemens, Erzbischof zu Cölln praesentirt 9. Octobris 1719]

6. *Belehnung Philipps von Canstein*

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clemens Ertzbischoff zu Collen etc. etc.
thuen kund und bekennen hiemit öffentlich, daß wir heueth dato
unten gemeldet in Gegenwart unserer Manne vom Lehen hernach
geschrieben auff absterben Carl Hildebrandt von Canstein dessen
Vattern Bruders Sohn Philipp Raban von Canstein vor sich und seine
söhne auch zu und behuf Friedrich Carl Philipp Otto von Canstein
hinterlassenem sohn mit dem Hause und Schloß Canstein, dem Stein-
werck vor dem Schloß gelegen, mit der freyheit daselbst sambt allen in
und zu behörungen zum halben theil pure fohrt zu dem anderen theil zu
seinem angezogenen recht gnädigst belehnet haben.

Gegeben und belehnet in unserer Residentzstatt Bonn

23. Januar 1720.